



Amt der Burgenländischen Landesregierung

Landesamtsdirektion

Eisenstadt, Freiheitsplatz 1

Eisenstadt, am 19.9.1985

An das
Bundesministerium für Justiz

Postanschrift: 7001 Eisenstadt
Tel.: (02682) 600
Klappe 314 Durchwahl

Museumstraße 7
1070 W i e n

44
GE/9.85

Zahl: LAD-1203/40-1985
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Datum: 24. SEP. 1985

Betr.: Strafgesetznovelle 1985; Entwurf,
Stellungnahme.

Verteilt 25. SEP. 1985 Pötzner

Bezug:

di Bouvier

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung beeht sich,
zu dem mit der do. Note vom 11. Juni 1985 versandten Gesetzesentwurf
wie folgt Stellung zu nehmen:

Das Land Burgenland begrüßt die in Aussicht genommene
Erweiterung des strafrechtlichen Deliktskataloges zwecks
Erfassung der sogen. "Computerkriminalität" in all ihren
Erscheinungsformen. Es ist unbestritten, daß in diesem
Bereich schon seit langem ein Regelungsdefizit bestand.
Die derzeit in Kraft stehenden Strafbestimmungen des Daten-
schutzgesetzes sind eine ungeeignete Rechtsgrundlage,
um gegen derartige strafbare Handlungen Abhilfe zu schaffen.

Kritisch wird angemerkt, daß, obschon einer Aufnahme der
im vorliegenden Entwurf enthaltenen Deliktstypen in das
Strafgesetzbuch und der damit verbundenen Hervorhebung
der Bedeutsamkeit der Bekämpfung dieser Art von Kriminalität
grundsätzlich zugestimmt wird, das Nebeneinander von ge-
richtlich strafbaren Handlungen desselben Rechtsbereiches
in zwei verschiedenen Gesetzen ein nicht anzustre-
bender Erfolg klarer und systematischer gesetzgeberischer
Tätigkeit sein kann.

- 2 -

Eine Vereinigung der gerichtlich strafbaren Delikte in einem Gesetzeswerk wäre auch angesichts einer möglichen Entwicklung unterschiedlicher Begriffe für ein und dieselbe Sache wünschenswert.

Im übrigen ist hervorzuheben, daß die vorliegende Novelle einen gelungenen weiteren Schritt darstellt, den nach wie vor anstehenden Problemkreis der Wirtschaftskriminalität einer Lösung näherzubringen.

Gegen die Überschriftsbezeichnung "Computerbetrug", die als prägnanter Anriß bzw. Zusammenfassung der nachfolgenden, thematisch eine Einheit bildenden Tatbestände zu verstehen ist, besteht kein Einwand. Der Begriff des "Computers", der schon seit langem Eingang in den deutschen Sprachgebrauch gefunden hat, weist gegenüber dem im Entwurf nicht definierten Begriff "Datenverarbeitungsanlage" den Vorteil auf, auch dem Nichtfachmann ein unmittelbar verständliches Bild des dahinterstehenden Begriffsinhaltes vermitteln zu können.

25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.:

Schiller

- 3 -

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 19.9.1985

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der
NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,
10-fach,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.:

Schiller